

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0050-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMJ-S430.010/0001-IV 3/2016 vom 31. März 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975
und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 12. Mai 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Note vom 31. März 2016 unter der Geschäftszahl BMJ-S430.010/0001-IV 3/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

So sehr eine gezielte elektronische Überwachung grundsätzlich zum Schutz vor Angriffen auf schützenswerte Rechtsgüter beitragen kann, so ist angesichts verfassungsrechtlicher Eingriffe bei den überwachten Personen eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen. Im vorliegenden Entwurf einschließlich der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist jedoch zu wenig klar herausgearbeitet, welches Ziel verfolgt werden soll und inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen die gelindesten, adäquatesten und effizientesten Maßnahmen zur Zielerreichung darstellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in Aussicht genommenen gesetzlichen Bestimmungen inhaltlich unzureichend determiniert sind und die Erläuterungen vielfach nicht exakt auf den geplanten Normtext abgestimmt sind.

Vor allem aber sind im Sinne der Bestimmungen zur WFA die angestrebten Ziele und die darauf aufbauend ausgewählten Maßnahmen genauer darzustellen, um das Vorhaben

nachvollziehbar zu machen. So fehlt eine Darstellung von finanziellen Auswirkungen jenseits der grob 500.000 jährlichen Euro für die Hard- und Software zur Überwachung, wobei im Sinne verbreiteter automatisierter Überwachung auch eine Verringerung des Personalaufwandes denkbar wäre. Ebenso wären die zu erwartenden Kosten im Rahmen der Haftung für vermögensrechtliche Nachteile nach § 148 StPO abzuschätzen und auszuweisen. Anstatt auf die nur zwei bis sechs jährlichen Verfahren nach den bestehenden Kompetenzen in § 136 StPO hinzuweisen, wäre eine Abschätzung über die geplante Anwendung der neuen Maßnahme anzugeben, da sich andernfalls die Kosten-/Nutzenrelation der vorgeschlagenen Maßnahme nicht beurteilen lässt. Insoweit werden die gesetzlichen Erfordernisse zur WFA nicht erfüllt.

Gleichzeitig ist die derzeit dargestellte Auswirkung auf die langfristige Verschuldung von der Höhe her nicht plausibel. Grundsätzlich ist im gegenständlichen Fall die Darstellung der langfristigen finanziellen Auswirkungen nicht notwendig und sollte daher vom einbringenden Ressort entfernt werden.

Schließlich ist laut dem vorgeschlagenen § 136a Abs. 3 Z 3 StPO eine Überwachung von Nachrichten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden, nur dann zulässig, wenn gewährleistet werden kann, dass das Überwachungsprogramm keine Schädigung oder dauerhafte Beeinträchtigung dritter Computersysteme, die nicht der Überwachung unterliegen, bewirkt. Somit dürfen nicht der Überwachung unterliegende Computersysteme, im Gegensatz zu dem überwachten Computersystem bei dem nach § 136a Abs. 3 Z 2 StPO im Rahmen der Entfernung des Überwachungsprogramms sowohl eine nicht dauerhafte Schädigung als auch eine nicht dauerhafte Beeinträchtigung zulässig sein soll, im Zuge der Ermittlungsmaßnahme lediglich in nicht dauerhafter Weise beeinträchtigt, aber keinesfalls beschädigt werden.

Diese unterschiedliche Behandlung zieht die Frage nach sich, was unter Schädigung bzw. unter Beeinträchtigung zu verstehen ist. Einer Deutung der zeitlichen Komponente als Abgrenzungsmerkmal und damit einhergehendem Verständnis des Begriffes Beeinträchtigung als lediglich vorübergehende Einschränkung der Funktionalität des Computersystems steht § 136a Abs. 3 Z 2 StPO entgegen, der offenbar voraussetzt, dass es neben nicht dauerhaften Beeinträchtigungen auch solche Beeinträchtigungen gibt, die von Dauer sind.

Umgangssprachlich werden die Begriffe Beeinträchtigung und Schädigung oder Beschädigung synonym verwendet. Zudem stellen Beeinträchtigungen nicht selten (finanzielle) Schädigungen dar.

Da nach dem Wortlaut des Entwurfes Beeinträchtigungen in gewissem zeitlichen Umfang hinzunehmen sind, Schädigungen hingegen in keiner Ausprägung akzeptiert werden, ist es von Bedeutung, diese Begriffe gegeneinander abzugrenzen. Wünschenswert wäre daher eine Klarstellung in den Erläuterungen, wo die Grenze zwischen der Beeinträchtigung und der jedenfalls intolerablen Schädigung dritter Computersysteme verläuft.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

09.05.2016

Für den Bundesminister:

i.V. Edith Wanger
(elektronisch gefertigt)